

1822/AB XXI.GP
Eingelangt am: 29.3.2001
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Martin Graf und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Weisungsgebarung des ehemaligen Justizministers Michalek“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Zu dem in der Anfrage angesprochenen Weisungsrecht des Justizministers gegen - über den Staatsanwaltschaften möchte ich grundsätzlich festhalten, dass nach Artikel 69 B - VG die Bundesminister im jeweiligen Wirkungsbereich mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betraut sind. Der jeweilige Bundesminister trägt die politische Verantwortung für die in seinem Ressort getroffenen Entscheidungen und hat diese dem Parlament gegenüber zu vertreten. Die hierarchische Struktur der staatlichen Verwaltungsorganisation hat zur Folge, dass das Handeln der staatlichen Hoheitsverwaltung von der Verwaltungsspitze beaufsichtigt werden können muss. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zählt zum Bereich der staatlichen Hoheitsverwaltung. Daher ist das Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz Ausdruck und Instrument zur Wahrnehmung seiner politischen Verantwortung und dient der Sicherung des demokratischen Prinzips, also der Kontrolle der Staatstätigkeit durch das Volk und seine Vertreter.

Zu den während der Amtszeit von Bundesminister a.D. Dr. Nikolaus Michalek erteilten Weisungen in Einzelstrafsachen, die teils ausschließlich auf Sektionsebene, teils nach vorheriger Befassung meines Amtsvorgängers ergangen sind, liegt weder den befassten Abteilungen des Bundesministeriums für Justiz noch den Oberstaatsanwaltschaften eine Dokumentation vor.

Die Fragen könnten nur nach Durchsicht sämtlicher in Frage kommender Akten beantwortet werden, was - angesichts der neunjährigen Amtszeit von Dr. Michalek - mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Ich ersuche um Verständnis, dass ich daher von einer detaillierten Beantwortung dieser Fragen Abstand nehmen muss.